

lebzeitige Ermächtigung zum Ausbau des zunächst wertlosen, dadurch aber erheblichen Wertzuwachs erfahrenden Objekts nicht eine derartige Privilegierung des Miteigentümers darstelle, dass den Pflichtteilerben die selbstbestimmte Ausschöpfung des wirtschaftlichen Substrats des Nachlasses erschwert, damit der qualitative Pflichtteilsschutz verletzt und so eine herabsetzungsbegründende Einbusse bewirkt werde.

C. Diese Bemerkungen sind nicht als Kritik am bundesgerichtlichen Entscheid zu verstehen; sie werden lediglich deshalb angebracht, um aufgrund der wenigen zur Veröffentlichung bestimmten Angaben nicht den (unzulässig vereinfachten) Eindruck entstehen zu lassen, das Bundesgericht habe mit dem vorliegenden Entscheid die pauschale "Erbenhaftung" für sämtliche Aufwendungen überlebender Miteigentümer gegenüber den Erben eines andern statuiert.

Dr. iur. Peter Breitschmid, Zürich

(10) Haftung aus Grundbuchführung; Verjährung des Schadenersatzanspruchs aus ZGB 955.

Bundesgericht, II. Zivilabteilung, 27.5.1993, R. D. AG c. Kanton Aargau (5C.8/1993), Berufung.

Aus dem Sachverhalt:

"Am 26. November 1927 verkaufte (...) L. als Eigentümer des im Grundbuch B. eingetragenen Grundstücks Nr. 679, Kat. Plan 56, Parz. 1044, eine Teilfläche von 13,97 a als Neuparzelle Nr. 1279, Kat. Plan 56, Parz. 1930, an (...) F. zu hälftigem Eigentum. Nachdem die beiden Miteigentümer am 1. Juni 1935 eine Teilfläche von 0,26 a an (...) S.-F. verkauft hatten, verblieb ihnen eine Restfläche von 13,71 a, welche in der Folge als Flächeninhalt im Grundstücksbescheid des Grundbuchs angegeben war.

Mit Kaufvertrag vom 9. September 1985 erwarb die R. D. AG das Grundstück Nr. 1279, Grundbuch B., zum Preise von Fr. 100.- pro qm. Im Zuge einer Neuparzellierung stellte der Nachführungsgeometer des Bezirks X. fest, dass der Flächeninhalt der Parz. 1930 des genannten Grundstücks im Jahre 1927 auf Grund eines Berechnungsfehlers des damaligen Nachführungsgeometers um 100 qm zu gross angegeben war, und er nahm mit Mutationstabelle 2956 vom 25. Februar 1989 die entsprechende Flächenkorrektur vor. Mit Parzellierungsbegehren vom 1. März 1989 beantragte die R. D. AG dem Grundbuchamt X., im Grundbuch sei neu ein Flächeninhalt von 12,71 a einzutragen.

Die R. D. AG klagte am 1. Februar 1991 gegen den Staat Aargau auf Bezahlung eines Betrages von Fr. 10000.- nebst Zins zu 5 % seit dem 5. Oktober 1989."

Das Bundesgericht hat die Klage in letzter Instanz im Berufungsverfahren abgewiesen.

Zusammenfassung der Erwägungen:

1. Das Bundesgericht hat in einem älteren Entscheid festgehalten, die Führung des Grundbuchs schliesse eine Haft-

barkeit für die Grundbuchvermessung nicht ein (BGE 57 II 569 f.). Ob an dieser Rechtsprechung festzuhalten ist oder Einschränkungen anzubringen sind, hat das Bundesgericht offengelassen, da ein allfälliger Schadenersatzanspruch ohnehin verjährt war (s. dazu unten 2). Es hat immerhin auf die neuere Lehre hingewiesen, welche den besagten BGE teilweise kritisiert.

2. Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung, wonach Ansprüche aus Art. 955 Abs. 1 ZGB gemäss Art. 60 OR verjähren. Der Kläger hatte die Anwendbarkeit von Art. 60 OR nicht in Frage gestellt, war jedoch der Meinung, ein Anspruch auf Schadenersatz gestützt auf Art. 955 Abs. 1 ZGB könne nicht vor Kenntnis des Schadens verjähren. Dazu das Bundesgericht (Erw. 4a, aa): "Nach Art. 60 Abs. 1 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Dem Wortlaut dieser Bestimmung lässt sich klar entnehmen, dass die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren im Gegensatz zur Jahresfrist ab schädigender Handlung läuft, welche zugleich die Haftung begründet. Der Vorinstanz ist folglich beizupflichten, wenn sie [mit Bezug auf die absolute Verjährungsfrist] das den Schaden verursachende Verhalten für massgeblich hält, und nicht den Schadenseintritt oder den Zeitpunkt, in dem der Geschädigte Kenntnis des Schadens erlangt."

Jener Lehrmeinung, welche die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren bei Tatbeständen von Art. 955 ZGB für zu kurz ansieht, hält das Bundesgericht entgegen, es stehe "dem Richter nicht zu, vom klaren Gesetzeswortlaut [des Art. 60 OR] abzuweichen, um die Folgen einer solchen Verjährungsregelung im Einzelfall zu vermeiden". Dass dies auch für die Haftung nach Art. 955 Abs. 1 ZGB zu gelten habe, verdeutliche die in Abs. 2 von Art. 955 ZGB enthaltene Regressregelung (Erw. 4a, aa a. E.): "Danach haben die Kantone eine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber jenen Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung sowie jenen Organen der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt (Abs. 2). Eine solche Verschuldenschaft verlangt ihrerseits nach einer zeitlichen Beschränkung der Kausalhaftung des Kantons, weil nur so dem Kanton, will er auf den verantwortlichen Beamten oder weitere Angestellte Rückgriff nehmen, der Beweis eines Verschuldens möglich sein wird. Hinzu kommt, dass es gerade für den Grundbuchverwalter unerträglich wäre, bestünde für eine weit zurückliegende Verfehlung noch eine Regressmöglichkeit (vgl. BGE 51 II 394 f. Erw. 4)."

Zum Beginn der absoluten, zehnjährigen Verjährungsfrist hält das Bundesgericht fest: Massgeblich sei "nicht etwa der Grundbucheintrag, der jederzeit mit der grundsätzlich unbefristeten Grundbuchberichtigungsklage gemäss Art. 975 ZGB angefochten werden kann, sondern die rechtswidrig erfolgende Eintragung – sei es nun eine Buchung oder Löschung – als Vorgang, dessen Resultat erst

der Grundbucheintrag ist. (...) Wie zu entscheiden wäre, wenn der Grundbuchverwalter seinerzeit während noch laufender Verjährungsfrist von der Unrichtigkeit des Grundbucheintrags erfahren, pflichtwidrig jedoch nicht auf dessen Berichtigung hingewirkt hätte, kann offen bleiben, nachdem die Vorinstanz nirgends feststellt, es habe sich so verhalten" (Erw. 4a, bb).

Bemerkungen:

1. Art. 955 ZGB enthält keine Verjährungsregelung. Er ist insoweit lückenhaft und daher durch die allgemeinen Regeln von Art. 127 ff. OR zu ergänzen. Nach Art. 127 OR verjähren alle Forderungen, für die "das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt", mit Ablauf von zehn Jahren. "Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung" (Art. 130 Abs. 1 OR); ein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten anderer Regelungen im Bundeszivilrecht fehlt, doch versteht sich ein solcher Vorbehalt von selbst (*lex specialis derogat legi generali*). Ansprüche aus Art. 955 ZGB verjähren somit zehn Jahre ab Fälligkeit des Schadenersatzanspruchs, es sei denn, das Bundeszivilrecht sehe etwas anderes vor. Das Bundesgericht nimmt dies in konstanter Rechtsprechung an, indem es Art. 60 OR zur Anwendung bringt. Dem ist zuzustimmen, mit der Präzisierung, dass Art. 60 OR nur analoge Anwendung findet, da er nach seiner systematischen Stellung unmittelbar nur Ansprüche aus Art. 41 ff. OR betrifft.

2. Wer wissen will, ob eine Forderung verjährt ist, muss zwei Dinge kennen: den Beginn der Verjährungsfrist und deren Dauer. Art. 60 OR unterscheidet eine absolute und eine relative Verjährungsfrist, wobei beide Fristen einen unterschiedlichen *quo* haben: Die relative Verjährungsfrist beträgt ein Jahr und läuft ab Kenntnis des Schadens, die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre und läuft "vom Tage der schädigenden Handlung" an (Art. 60 Abs. 1 OR). In dem beurteilten Fall stand offenbar nicht zur Diskussion, dass die relative Verjährungsfrist gewahrt war. Fraglich war hingegen, ob die absolute Verjährungsfrist abgelaufen war. Das Bundesgericht hat dies bejaht, davon ausgehend, "schädigende Handlung" i. S. von Art. 60 OR sei die Eintragung im Grundbuch. Zu Recht abgelehnt wird die Lehrmeinung, die vorschriftswidrige Eintragung im Grundbuch sei als ununterbrochener Eingriff in die Rechte des Geschädigten zu betrachten, die fortdaure, bis der Schaden sich verwirkliche (H. DESCHENAUX, Das Grundbuch, in Schweizerisches Privatrecht, Bd. V/3/I, Basel 1988, 238; H.-P. FRIEDRICH, Fehler in der Grundbuchvermessung, Ihre Folgen und ihre Behebung, in ZBGR 58/1977, 144; ähnlich F. JENNY, Die Verantwortlichkeit im Grundbuchwesen, in ZBGR 46/1965, 75 Anm. 45a). Diese Ansicht widerspricht dem Verjährungszweck (s. dazu allgemein A. KOLLER, Die Verjährung von Versicherungsansprüchen, im Tagungsband der 3. Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung, St. Gallen 1993, 4 f.). Dieser besteht primär darin, mit dem Zeitablauf verbundene Beweisschwierigkeiten zu umgehen. Unter diesem Gesichtspunkt drängt es sich auf, an das vorschriftswidrige Verhalten des Grundbuchbeamten anzu-

knüpfen, nicht an die Schadensverwirklichung. Die gegenteilige Ansicht könnte zur Konsequenz haben, dass in einem Zeitpunkt, in dem sich der Hergang des Schadenereignisses naturgemäss nicht mehr oder nur mehr sehr schwer rekonstruieren lässt, noch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden könnten. Daneben kann offenbleiben, ob die vom Bundesgericht angeführten "Regress-Erwägungen" zum gleichen Ergebnis führen müssen.

Zur Dauer der absoluten Verjährungsfrist: In der Lehre wurde zum Teil vorgebracht, die Verjährungsfrist von zehn Jahren sei bei den Haftungstatbeständen von Art. 955 ZGB zu kurz. Es bestehe mehr als in anderen Bereichen die Gefahr, dass der Schadenersatzanspruch verjähre, bevor der Anspruchsberechtigte davon überhaupt Kenntnis erhalten habe (JENNY, a. a. O., 75, DESCHENAUX, a. a. O., 236 f.). Das Bundesgericht hat diese Ansicht abgelehnt mit der Erwägung, die Konsequenzen der bloss zehnjährigen Verjährungsfrist seien dem Gesetzgeber sehr wohl bewusst gewesen. Das dürfte allerdings kaum zutreffen, nachdem Art. 955 ZGB keine eigenständige Verjährungsregelung enthält und die Regelung von Art. 60 OR nicht speziell auf die Haftung nach Art. 955 ZGB zugeschnitten ist. Im Ergebnis ist jedoch dem Bundesgericht zuzustimmen. Das ist eigentlich selbstverständlich, wenn man Art. 60 OR zur Anwendung bringt. Denn dass die Verjährungsfrist nach dieser Bestimmung zehn Jahre beträgt, ist auf dem Interpretationsweg nicht zu beseitigen. Man kann sich höchstens fragen, ob man Art. 60 OR wirklich anwenden soll. Eine andere Möglichkeit wäre, im Wege der Lückenfüllung eine eigenständige Verjährungsregel zu schaffen, welche der speziellen Haftung nach Art. 955 ZGB besser Rechnung trägt als jene von Art. 60 OR. Ein derartiges Vorgehen muss jedoch daran scheitern, dass unser Recht, soweit ersichtlich, keine einzige mehr als zehn Jahre dauernde Verjährungsfrist kennt. Eine derartige eindeutige Entscheidung des Gesetzgebers darf wohl durch Richterrecht nicht beseitigt werden.

Prof. Dr. Alfred Koller, St. Gallen

3. Wirtschaftsrecht / Droit économique

3.1. Gesellschaftsrecht / Droit des sociétés

(11) Beim Tod eines einfachen Gesellschafters werden seine Erben am Gesellschaftsvermögen dinglich berechtigt. OR 545, 584. ZGB 560.

Bundesgericht, II. Zivilabteilung, 4.5.1993, W. c. Grundbuchverwalter von F., Justizdirektion des Kantons Bern, Verwaltungsgericht des Kantons Bern (5A.19/1992), Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Zusammenfassung des Sachverhalts:

V. und H. waren als einfache Gesellschafter Gesamteigentümer einer Liegenschaft. Als V. gestorben war, reichte Notar W. dem Grundbuchamt eine "Erbgangsurkunde" ein, in welcher er beurkundete, dass V. gestorben sei, die Gesellschafter weder im Gesellschaftsvertrag noch nachträg-